

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0334/05	Datum 22.06.2005
Eigenbetrieb V	St. Kli.	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	28.06.2005	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	11.07.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	11.07.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 30,FB 01,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Überleitung der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie an das Städtische Klinikum

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt

die zum Trägerwechsel der Kinder- und Jugendpsychiatrie an das Städtische Klinikum geschlossenen Verträge mit dem Land Sachsen-Anhalt, namentlich den „Vertrag zum Trägerwechsel der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und deren Nutzung als klinische Ausbildungsstätte“ sowie den „Personalüberleitungsvertrag“ vom 26.06.05.

Die damit verbundene Erweiterung des Städtischen Klinikums steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter, Dez. V Angelika Bruns	
--------------	--	--

Verantwortlicher Eigenbetriebsleiter	Heinz-Joachim Schmitt Unterschrift	
---	---------------------------------------	--

Begründung:

Mit Kabinettsbeschluss vom 24.05.2005 hat die Landesregierung im Rahmen der Krankenhausplanung 2005 der Verlagerung der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in die Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtisches Klinikum, zugestimmt.

Die Bereitschaft zur Übernahme des Aufgabenbereichs hat der Stadtrat im Vorgriff auf diese Entscheidung bereits durch die Krankenhausfinanzplanung verbindlich erklärt.

Der nunmehr geschlossene Übernahmevertrag stellt – insbesondere durch die künftige Mitwirkung am Forschungs- und Lehrauftrags des Landes – eine Erweiterung dar, die nach § 44 Abs.3 der GO-LSA i.V.m. § 7a Hauptsatzung, § 10 Abs.1 der Eigenbetriebsatzung für das Städtische Klinikum vom Stadtrat bestätigt werden muss.

Die Absicht zur Einordnung der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in das Städtische Klinikum geht zurück auf die im Jahr 2000 erstellte Zielplanung (I0169/00) für das Städtische Klinikum Magdeburg und ist als solche mit DS0733/00 beschlossen worden.

Die Krankenhausfinanzierung erfolgte auf der Grundlage des Krankenhausgesetzes zu 100 % über durch das Land ausgereichte Fördermittel. Mit der Vereinbarung zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit gem. § 70 SGB V zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Krankenkassen DS030/03 hatte sich das Städtische Klinikum insbesondere zur Vorhaltung wirtschaftlicher Betriebsabläufe für die Kinder- und Jugendpsychiatrie verpflichtet.

Anlage: Vertragsentwürfe

Anlagen:

**Vertrag
zum Trägerwechsel der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und
deren Nutzung als klinische Ausbildungsstätte**

zwischen dem

Land Sachsen- Anhalt
vertr. d. d. Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg
diese vertr. d. d. Rektor

- im Folgenden „Land“ genannt -

und der

Landeshauptstadt Magdeburg
- als Träger -
vertr. d. d. Eigenbetrieb des Städtischen
Klinikums Magdeburg
dieser vertr. d. d. Träger

- im Folgenden „Städtisches Klinikum Magdeburg“ genannt -

Im Zusammenhang mit dem Übergang der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie aus dem Verbund der Universitätskliniken der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtisches Klinikum, wird folgende Vereinbarung über die Nutzung des Krankenhauses als klinische Ausbildungsstätte der Medizinischen Fakultät geschlossen:

§ 1

- (1) Das Städtische Klinikum Magdeburg stellt der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachstehend Fakultät) für die Vertragsdauer Personal und Einrichtung zu Zwecken der Forschung und Lehre mit den jeweiligen (variablen) Curricularanteilen bzw. Lehrumfang pro Jahr und Fach zur Verfügung; der gegenwärtige Stand ist aus beigefügter Anlage 1 ersichtlich.
- (2) Der Umfang der Nutzung wird auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte und der Studienordnung der Fakultät in Koordination zwischen dem Städtischen Klinikum Magdeburg und der Fakultät festgelegt. Die Nutzung des Städtischen Klinikums Magdeburg für die Ausbildung von Studenten im Praktischen Jahr ist im zwischen den Parteien geschlossenen Lehrkrankenhausvertrag vom 03.04./04.04.2000 bzw. dessen Nachfolgevereinbarung geregelt.
- (3) Die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Städtischen Klinikums Magdeburg ist berechtigt, die Bezeichnung „Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Städtischen Klinikum Magdeburg“ zu führen. Dies gilt nur, solange die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie durch eine W2/W3- Professur vertreten wird.

§ 2

- (1) Das Land erstattet auf der Grundlage des jeweiligen Stundenplanes nach der gültigen Approbationsordnung und des Nachweises der erbrachten Lehrleistungen die anteiligen Personalkosten für das lehrinduzierte Personal. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung der Fakultät für Lehraufträge.
- (2) Die Aufwendungen gemäß Absatz 1 werden dem Land jährlich bis zum 31.10. eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und dem Städtischen Klinikum Magdeburg bis zum 01.12. des selben Jahres erstattet.

§ 3

Das Städtische Klinikum Magdeburg vereinbart die Mitwirkung des ärztlich und psychologisch tätigen Personals in Forschung und Lehre in allen neu abzuschließenden Arbeitsverträgen als hauptberufliche Tätigkeit. Erforderlichenfalls wird hinsichtlich der Aufgabenerfüllung eine separate Pflichtenvereinbarung geschlossen.

§ 4

- (1) Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie ist derzeit an der Otto-von-Guericke-Universität mit einer Professur vertreten. Die/der jeweilige StelleninhaberIn/Stelleninhaber

wird dem Städtischen Klinikum Magdeburg nach den beamtenrechtlichen Vorschriften überlassen und gemäß der als Anlage 2 beigefügten Dienstpflichtenregelung in das Städtische Klinikum Magdeburg integriert.

- (2) Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig sofort zu informieren, sofern die derzeitige Stelleninhaberin oder eine Nachfolgerin/ein Nachfolger sein Ausscheiden aus der Position ankündigt oder die Zusammenarbeit aus einem anderen Grund als dem Ende der vereinbarten Zusammenarbeit mit der Chefärztin/dem Chefarzt nicht zustande kommt oder endet.

§ 5

- (1) Für den Fall, dass die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie weiter durch eine W2/W3-Professur vertreten wird, gelten für künftige Berufungen einer Chefärztin/eines Chefarztes nachfolgende Regelungen:
- (a) Im Berufungsverfahren ist Einvernehmen mit dem Städtischen Klinikum Magdeburg herzustellen. Erteilt das Städtische Klinikum Magdeburg mehr als dreimal nicht die Zustimmung zu vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten, kann die Fakultät nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen über die Einstellung der Kandidatin/des Kandidaten entscheiden.
 - (b) Die Chefärztin/der Chefarzt wird durch Berufung an die Fakultät bestellt und zur Tätigkeit beim Städtischen Klinikum Magdeburg entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften überlassen.
 - (c) Das Land ist nicht berechtigt, eine Chefärztin/einen Chefarzt zu berufen, die/der eine Dienstpflichtenregelung im gleichen Umfang, wie sie als Anlage 2 dieses Vertrages beigefügt ist, nicht akzeptiert.
- (2) Für den Fall, dass die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht durch eine W2/W3-Professur vertreten wird, gelten für künftige Bestellungen einer Chefärztin/eines Chefarztes nachfolgende Absätze:
- (a) Das Städtische Klinikum Magdeburg nimmt die Ausschreibung unter Hervorhebung des Universitätsstatus der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie vor und weist darauf hin, dass das Fachgebiet an der Fakultät in der Lehre und Forschung zu vertreten ist. Die Fakultät ist berechtigt, besondere Bedürfnisse der Forschung und Lehre zu bestimmen, die dann im Anforderungskatalog an den Kandidaten zu benennen sind.
 - (b) Bei Vorliegen der persönlichen und allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen kann ein Verfahren zur Bestellung der künftigen Chefärztin/des künftigen Chefarztes zur/zum Honorarprofessorin/Honorarprofessor an der Medizinischen Fakultät Magdeburg beantragt werden.
 - (c) Bei den durch das Städtische Klinikum Magdeburg zu führenden Verhandlungen mit der/dem Bewerber/in ist dem Land Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Vor dem Vertragsabschluss mit einer Kandidatin/einem Kandidaten ist die Zustimmung der Fakultät einzuholen. Das Einvernehmen darf seitens der Fakultät nur versagt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat den in der Stellenausschreibung festgelegten Anforderungskatalog an die besonderen Bedürfnisse von Forschung und Lehre nicht gerecht wird. Erteilt die Fakultät mehr als dreimal nicht die Zustimmung zu vorgeschlagenen

Kandidatinnen/Kandidaten, kann das Städtische Klinikum Magdeburg nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen über die Einstellung der Kandidatin/des Kandidaten entscheiden.

§ 6

- (1) Das Städtische Klinikum Magdeburg verpflichtet sich, die vom Land übergebenen Patientenunterlagen der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Wahrung des Datenschutzes sachgerecht, d. h. insbesondere separat und zugriffssicher aufzubewahren.
- (2) Das Städtische Klinikum versichert insbesondere, alle in Frage kommenden Mitarbeiter dahingehend zu informieren, dass ohne ausdrücklich oder schlüssig erklärtes Einverständnis des jeweiligen Patienten kein Einblick in die übergebenen Patientenunterlagen zu nehmen ist. Die Haftung erstreckt sich im Falle der Nichtbeachtung auf Vorsatz und jedwede Form der Fahrlässigkeit. Die schriftlich erklärte Einwilligung eines Patienten wird zur Patientenakte genommen.
- (3) Das Städtische Klinikum Magdeburg räumt dem Universitätsklinikum Magdeburg ein Zugriffsrecht auf sämtliche übergebenen Unterlagen ein. Eine Vernichtung von Patientenunterlagen darf wegen der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Behandlung erfolgen. Im Falle von laufenden Arzthaftpflichtverfahren oder Strafverfahren ist eine Vernichtung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist unzulässig.
- (4) Durch berechtigte Mitarbeiter des Städtischen Klinikums Magdeburg wird nur dann Zugriff auf Unterlagen eines Patienten aus der übergebenen Alt-Kartei genommen, wenn der Patient durch schriftliches Einverständnis oder durch sein Erscheinen in den Behandlungsräumen des Städtischen Klinikums Magdeburg schlüssig zum Ausdruck bringt, dass er eine Nutzung seiner Patientenunterlagen durch das Städtische Klinikum in seinem Falle billigt.
- (5) Eine Einsichtnahme ist überdies auch möglich, wenn der betreffende Patient eine ausdrückliche schriftliche Anweisung zur Fertigung und Weiterreichung von Kopien an einen anderen nachbehandelnden Arzt erteilt hat.
- (6) Rechtmäßig entnommene Patientenunterlagen, die im Rahmen der Weiterbehandlung fortgeschrieben werden, dürfen in die laufende Aktenführung des Städtischen Klinikums eingebracht werden. Das Städtische Klinikum wird eine fortlaufende aussagefähige Liste über die aus der Alt-Kartei entnommenen Einzelvorgänge führen.
- (7) Ungeachtet der vorstehenden Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 werden dem Städtischen Klinikum vom Land sämtliche Unterlagen der zum Zeitpunkt des Trägerwechsels in Behandlung befindlichen Patienten (Überlieger) gegen Nachweis übergeben.

§ 7

Hinsichtlich der Beziehungen zwischen Städtischem Klinikum Magdeburg und Studierenden gelten die Regelungen des Lehrkrankenhausvertrages zwischen dem Land und dem Städtischen Klinikum Magdeburg vom 03.04./04.04.2000 bzw. dessen Nachfolgevereinbarung.

§ 8

- (1) Zum 01.07.2005 wird das vorhandene Anlagevermögen der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie mittels Übergabelisten (Anlage 3) seitens des Landes zum Restbuchwert an

das Städtische Klinikum Magdeburg übertragen.

- (2) Sollte auch der Anlagenbestand für Forschung und Lehre abgegeben werden, geschieht dieses nicht zum Restbuchwert. Vielmehr erfolgt die Bereitstellung dieser Anlagengegenstände als Leihgabe. Die Übergabe wird ebenfalls auf der Grundlage entsprechender Listen (Anlage 3) vollzogen.
- (3) Der Umzug wird am 29./30.06.2005 erfolgen.

§ 9

- (1) Vertragsänderungen, wie Vertragsergänzungen, bedürfen der Schriftform.
- (2) Anlagen sind als Vertragsbestandteile zu betrachten.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang und dem gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Gerichtsstand ist Magdeburg.

§ 10

- (1) Der Wechsel der Trägerschaft der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie von der Universitätsklinik zum Städtischen Klinikum Magdeburg erfolgt zum 01.07.2005.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Städtischen Klinikum Magdeburg als klinische Ausbildungsstätte der Universitätsklinik Magdeburg beginnt ebenfalls am 01.07.2005 und ist nicht ordentlich kündbar. Der Trägerwechsel der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie von der Universität Magdeburg auf das Städtische Klinikum Magdeburg bleibt von einer möglichen Beendigung des Vertrages über die Nutzung als klinische Ausbildungsstätte unberührt.

Magdeburg, . . . 2005

Magdeburg, . . . 2005

Dr. L. Trümper
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt
Magdeburg

Prof. K. E. Pollmann
Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

